

Satzung gemäß schriftlicher Zustimmung von 7 der insgesamt 7 stimmberechtigten Mitglieder.

## Satzung

### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „**MUSIC TO GO e.V.**“, nachfolgend Verein genannt.  
Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Ziel ist die *Pflege und Förderung von Kultur, Kunst und Musik, sowie die Förderung von Künstlern und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, um Kultur, Kunst und Musik einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

### 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Beiträge werden als Geldleistung erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar ist.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist von der/den Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens vier Mitgliedern und zwar
  - *der/dem Vorsitzende(n)*
  - *der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden*
  - *der/dem Schatzmeister(in)*
  - *der/dem Schriftführer(in)*
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann für die restliche Amtszeit ein/eine Nachfolger(in) gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Tätigkeit und Vertretung

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretung ist nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Sitzungen der Organe und ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer(in)
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Einspruch nach § 6 Abs. 3 („Beendigung der Mitgliedschaft“) der Satzung
  - Erlaß und Inhalt einer Geschäftsordnung
2. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung *einer Frist von zwei Wochen* schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter(in) geleitet.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung *ist eine Woche vorher* durch schriftliche Einladung, mittels E-Mail oder Fax, einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

### **§ 12 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/einen Bevollmächtigte(n) vertreten. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden mit der Maßgabe, daß kein Mitglied mehr als drei Stimmen abgeben kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlußfassung des Vorstands.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland gGmbH, Torfbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf-Gerresheim. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Kaarst, den 18. Juni 2017